



Allgemeine Geschäftsbedingungen IMMOCALL

(Stand: März 2018)

IMMOCALL ist ein eigenständiger Geschäftsbereich der TELBECO Business e.U. und bietet ihren Auftraggebern, hauptsächlich Immobilienmaklern, Bauträgern und Hausverwalter hochwertige Telefon-, Büro-, und Mehrwertdienstleistungen (im Folgenden: Dienste) als lizenziertes Business Service Center an, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien erfordern. Um dem Rechnung zu tragen und die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten beider Seiten möglichst umfassend zu definieren und transparent zu machen, aber auch, um die für einen reibungslosen Ablauf der tatsächlichen Abwicklung notwendigen Verfahrensabläufe festzuschreiben, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

§ 1. Leistungsumfang

(1) IMMOCALL vertreten durch den Geschäftsinhaber Herrn Nico Bernhagen, erbringt die Dienste entsprechend dem gewählten Servicepaket, im Rahmen des für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers Üblichen und in Absprache mit dem Auftraggeber. Soweit eine Absprache in Einzelfällen nicht möglich ist, erbringt IMMOCALL ihre Dienste so, wie es dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entspricht. Der Leistungsumfang im Einzelnen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweils gewählten Servicepaketes oder der mit dem Auftraggeber individuell geschlossenen Leistungsvereinbarung.

(2) Soweit zum Leistungsumfang des gewählten Servicepakets die Nutzung einer oder mehrerer Einwahl-Rufnummern gehört, besteht kein Anspruch auf Nutzung bestimmter Rufnummern, Diese Rufnummern werden nicht in öffentlichen Verzeichnissen eingetragen. Die Rufnummern dienen als Ziel einer Rufumleitung von einer dem Auftraggeber zugeteilten Rufnummer, welche selbst nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses IMMOCALL ist und darf vom Auftraggeber nicht extern veröffentlicht werden. IMMOCALL bleibt Inhaber sämtlicher Rechte und Pflichten an den zur Nutzung überlassenen Rufnummern; der Auftraggeber hat insbesondere keinen Anspruch auf Überlassung dieser Rufnummern nach Beendigung des Vertrages. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Rufnummer der IMMOCALL nutzen möchte, die nicht dem Ortsnetz seiner Geschäftsanschrift entspricht, so behält sich die IMMOCALL vor, den Nachweis des hierfür nach den Regelungen des Telekommunikationsrechts erforderlichen Ortsnetzbezuges (z.B. Meldebestätigung/Gewerbeanmeldung/ Handelsregistereintragung) zu verlangen. Erbringt der Auftraggeber einen solchen Nachweis nach Aufforderung durch die IMMOCALL nicht, hat er keinen Anspruch auf Nutzung einer solchen Telefonnummer.

(3) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zu jedem von IMMOCALL angebotenen Servicepaket eine Mehrwertrufnummer (0800FreeCall, 0810/0820, 0900/0901) oder eine geografische Festnetznummer aus dem Rufnummernpool der IMMOCALL (TELBECO) zu nutzen. Diese Rufnummern werden dem Auftraggeber gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung gestellt und können bei Bedarf nach Vertragsbeendigung durch Portierung übernommen werden. Das entsprechende Entgelt richtet sich nach dem jeweiligen Tarif, sowie den einheitlichen Gebührensätzen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR). Im Gegensatz zu Rufnummern lt. § 1, Abs. 2 dürfen Mehrwertrufnummern durch den Auftraggeber öffentlich beworben werden.

(4) Soweit zum Leistungsumfang des gewählten Servicepakets die Anrufbearbeitung mit einer Standard-Anruferbegrüßung gehört, kann diese auch einfache geschäftliche Vorgänge (Bestell- oder Auftragsannahmen, Erteilung einfacher Informationen) beinhalten, sofern diese einem vorab festgelegten und für IMMOCALL einfach standardisierten Schema folgen. IMMOCALL behält sich insoweit vor, Art und Umfang des hierfür vom Auftraggeber vorgegebenen Meldetextes auf ein dem Vertragsverhältnis angemessenes Maß zu begrenzen. Hierüber wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

(5) Soweit zum gewählten Servicepaket eine Benachrichtigung gehört, etwa die Aufnahme von Gesprächsnotizen, beim Empfang von Faxen etc., kann IMMOCALL nur die unverzügliche Weiterleitung der Nachricht per E-Mail und/oder gewährleisten. Im Übrigen ist lediglich die rechtzeitige und ordnungsgemäße Absendung der Nachricht geschuldet. Der rechtzeitige Abruf der Nachricht obliegt in jedem Fall dem Auftraggeber.

(6) IMMOCALL verpflichtet sich, alle Dienste stets mit größter Sorgfalt auszuführen. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Informationen in Einzelfällen unvollständig, inhaltlich unklar oder unrichtig an die IMMOCALL übermittelt bzw. von Mitarbeitern der IMMOCALL unvollständig, inhaltlich unklar oder unrichtig verstanden und weitergeleitet werden. Eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen wird nicht übernommen.

(7) IMMOCALL behält sich eine zeitweilige Beschränkung oder Unterbrechung der Dienste aus wichtigem Grund vor, insbesondere bei:

- kurzzeitiger Belegung aller Mitarbeiterplätze wegen nicht vorhersehbaren, überdurchschnittlichen Anrufaufkommens,
- Wartungsarbeiten, Reparaturen etc., die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb notwendig sind,
- technisch notwendiger Änderungen am System (z. B. Austausch von Hardware, Aufschaltung neuer Leitungen etc.).

IMMOCALL wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um derartige Beschränkungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.



(8) IMMOCALL ist berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen, sofern der Dritte vergleichbare Datenschutz- und Verschwiegenheitsstandards einhält wie IMMOCALL, und soweit dem nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftraggeber nimmt die erbrachte Leistung als Leistung der IMMOCALL an.

(9) IMMOCALL ist berechtigt, die Leistungsbeschreibungen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall werden dem Auftraggeber die Änderungen in Schrift- oder Textform mitgeteilt. Weicht die geänderte Leistungsbeschreibung zum Nachteil des Auftraggebers von der bisherigen ab, ist er berechtigt, zum jeweiligen Monatsende nach Zugang der Änderungsmitteilung von dem ihm in diesem Falle zustehenden außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, ansonsten gilt die Änderung als genehmigt. Auf die Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung weist IMMOCALL den Auftraggeber in der Mitteilung hin. Die Änderungen werden nicht vor Ablauf des aktuell-laufenden Monats wirksam.

§ 2 Vertragsbeginn

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum vereinbarten Termin, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Dienste. IMMOCALL sendet dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform zu. Diese enthält die wesentlichen vereinbarten Vertragsdaten, insbesondere zum Vertragsbeginn, die Leistungsbeschreibung des gewählten Servicepakets und das aktuelle Preisverzeichnis, soweit diese dem Auftraggeber nicht bereits mit dem Angebot übersandt wurden.

(2) IMMOCALL behält sich eine Identitätsprüfung des Auftraggebers bzw. seines/seiner gesetzlichen Vertreter(s) durch geeignete Maßnahmen (Vorlage des Personalausweises, Post-Ident-Verfahren o. ä.), eine Bonitätsprüfung sowie die Stellung von Sicherheiten (§ 5 Abs. 3 und 4) vor. Auch die Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Dienste kann IMMOCALL von einer positiven Bonitätsprüfung oder der Stellung von Sicherheiten abhängig machen.

(3) Wird dem Auftraggeber zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Grundgebührenbefreiung und/oder ein beschränktes oder unbeschränktes Guthaben für die nutzungsabhängigen Leistungsentgelte gewährt, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand oder die Dauer des Vertragsverhältnisses. Insbesondere sind auch in diesem Falle die in § 9 genannten Kündigungsfristen einzuhalten und die über das gewährte Guthaben hinausgehenden Nutzungsentgelte zu zahlen.

(4) Räumt IMMOCALL dem Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum ein unbeschränktes Guthaben an nutzungsabhängigen Leistungsentgelten ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dieses Kontingent nur in einem Umfang zu nutzen, der ihm das Kennenlernen und Erproben der Dienstleistung in angemessenem Umfang ermöglicht („fair-use-policy“).



Überschreitet die unentgeltliche Nutzung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber den angemessenen Umfang erheblich (z.B. durch Einsatz im Rahmen einer Marketing-Aktion), so ist IMMOCALL berechtigt, den Zeitraum der kostenlosen Nutzung vorzeitig zu beenden.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dienstleistungen IMMOCALL weder zum Abruf noch zur Verbreitung von Inhalten zu verwenden, die gegen gesetzliche Bestimmungen - gleich welcher Art - verstoßen. Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Rufnummern und E-Mail-Adressen dürfen nicht für die unzulässige Kontaktaufnahme zu Dritten zum Zwecke der unverlangten Werbung oder sonstige unrechtmäßige Aktivitäten (z.B. Fax- oder E-Mail-Spam) genutzt und in solchen Fällen auch nicht als Mittel zur Kontaktaufnahme zu dem Auftraggeber genannt werden. Der Auftraggeber hat jeglichen Eindruck im Rechts- und Geschäftsverkehr zu vermeiden, von ihm zu verantwortende Inhalte seien IMMOCALL zuzurechnen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die davon in Kenntnis zu setzen, wenn er oder ein von ihm benannter Ansprechpartner/Vertreter für einen längeren Zeitraum als 2 Wochen telefonisch nicht zu erreichen und auch sonst nicht in der Lage ist, für ihn bestimmte Benachrichtigungen abzurufen. Er hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Einrichtungen, über die er Benachrichtigungen empfängt (Mobiltelefon, Faxgerät etc.) empfangsbereit sind und trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass eventuelle Anrufweiterleitungen seiner Anschlüsse auf die IMMOCALL-Rufnummern korrekt geschaltet sind.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, IMMOCALL unverzüglich über Änderungen seiner Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit, der Kontoverbindung, der Rechtsform der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung sowie sonstiger für das Vertragsverhältnis vergleichbar wesentlicher Umstände zu unterrichten.

(4) Kommt der Auftraggeber einer seiner Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, ist IMMOCALL berechtigt, gegenüber Dritten zu offenbaren, dass sie als externer Dienstleister für den Auftraggeber tätig ist, wenn dies zur Wahrung ihrer eigenen Belange, insbesondere dem Schutz ihrer Mitarbeiter, erforderlich ist. Weitere Rechte, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung, bleiben hiervon unberührt. Im Falle der Verletzung der Pflichten aus Absatz 3 ist die IMMOCALL zudem berechtigt, dem Auftraggeber für die Aufforderung zur Aktualisierung der dort genannten Daten eine pauschale Gebühr von 5,00 € in Rechnung zu stellen und - falls er dieser Aufforderung nicht nachkommt und entsprechende Nachforschungen erforderlich werden - eine Recherchegebühr von 20,00 €. Dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu führen, dass ein entsprechender Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale ist. IMMOCALL behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor, soweit dieser die Pauschale nicht nur unwesentlich übersteigt.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Änderungsaufträge der bei IMMOCALL hinterlegten Anweisungen zu Anruferbegrüßung (Meldetext), Anrufweiterleitungen, Benachrichtigungsoptionen etc. ausschließlich

- telefonisch unter Identifikation mit dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Passwort für die telefonische Nutzung („Telefonpasswort“) oder
- per E-Mail von einer E-Mail-Adresse, die der Auftraggeber IMMOCALL zuvor bekannt gemacht hatte,

zu übermitteln. Er akzeptiert, dass Änderungsanweisungen, die auf anderen Übertragungswegen an IMMOCALL herangetragen werden, aus Sicherheitsgründen ausnahmslos nicht ausgeführt werden können. Das Recht IMMOCALL, anderweitige zusätzliche oder die bisherigen Methoden ersetzende Identifikationsmethoden einzuführen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Auftraggeber wird IMMOCALL rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, wenn zu erwarten ist, dass das über sein gewähltes Servicepaket abzuwickelnde Anrufvolumen - z.B. bei Werbeaktionen o. ä. - über das bis dahin übliche Maß deutlich hinausgehen wird. Übersteigt das Anrufvolumen das übliche Maß erheblich, ist IMMOCALL ohne eine solche Ankündigung berechtigt, die Anrufbearbeitung auf das nächst höchste Servicepaket zu erweitern.

(8) Sobald dem Auftraggeber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Informationen durch Mitarbeiter IMMOCALL möglicherweise unvollständig, inhaltlich unklar oder unrichtig weitergeleitet wurden (§ 1 Abs. 5), obliegt es dem Auftraggeber, im ihm zumutbaren Umfang durch Rückfrage bei dem Anrufer und/oder andere hierfür geeignete Maßnahmen diese Unklarheiten auszuräumen, um eventuell drohende Schäden zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Informationen solche Vorgänge betreffen, die erhebliche wirtschaftliche oder sonstige Auswirkungen für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers oder dessen Vertragspartner haben können.

(9) Jegliche Weitergabe der Dienste an Dritte (z.B. durch „Reselling“) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IMMOCALL ist ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem jeweils gewählten Servicepaket bzw. dem individuell vereinbarten Leistungsumfang. Es besteht aus einer monatlichen Grundgebühr für die Bereitstellung der Dienste sowie nutzungsabhängigen Einzelentgelten. Es gilt das aktuell gültige Preisverzeichnis der IMMOCALL in seiner jeweiligen Fassung.



Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Befindet sich der Auftraggeber außerhalb Österreichs im EU-Ausland, geht die Steuerschuld bei Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer automatisch auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge § 19)

(2) Die nutzungsabhängigen Leistungsentgelte werden nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, also insbesondere Annahme und Bearbeitung von Anrufen oder sonstigen Aufträgen berechnet. Die Zahlungspflicht für Anrufe besteht für alle an die IMMOCALL-Rufnummern des Auftraggebers gerichteten Anrufe. Eingehende Anrufe ohne verwertbares Kommunikationsergebnis, z.B. Verwählt, Fax an Telefon, Störanrufer etc., werden dem Auftraggeber nicht berechnet.

(3) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Monat, beginnend mit dem Kalendertag des Vertragsbeginns. Auf Verlangen einer Vertragspartei kann ein abweichender Beginn des Abrechnungszeitraums festgelegt werden.

(4) Mit der Grundgebühr wird die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Infrastruktur für die Dienstleistungen der IMMOCALL vergütet. Sie wird jeweils zusammen mit den nutzungsabhängigen Leistungsentgelten mit Ablauf des Abrechnungszeitraums zum Monatsende fällig, in dem die Dienste in Anspruch genommen wurden.

(5) Soweit dem Auftraggeber bei Vertragsbeginn ein Anruf-Guthaben für die nutzungsabhängigen Leistungsentgelte gewährt wird, ist dieses im ersten Monat des Vertragsverhältnisses aufzubrauchen. Die Übertragung von Anruf-Guthaben auf spätere Abrechnungszeiträume oder die Barauszahlung ist nicht möglich.

(6) IMMOCALL stellt dem Auftraggeber bei Fälligkeit eine Rechnung, aus der die monatliche Grundgebühr sowie die Einzelentgelte zusammengefasst nach Dienstleistungsgruppen ersichtlich sind. Rechnungen werden per E-Mail in elektronischer Form gestellt, soweit dies den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften genügt.

Für die Zusendung der monatlichen Rechnung in postalischer Form berechnet IMMOCALL dem Auftraggeber € 1,00 pro Rechnungsversand.

(7) Die vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelte und die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich grundsätzlich aus den entsprechenden Vereinbarungen im geschlossenen Vertrag bzw. aus dem Angebot. Wurde nichts anderes vereinbart, sind Forderungen an den Auftraggeber mit Zugang der Rechnung innerhalb 10 Tage rein netto ohne Abzug fällig und zahlbar.

(8) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren i.H.v. € 3,00 verrechnet. Entstehen durch den



Zahlungsverzug weitere Kosten und Spesen, werden diese dem Auftraggeber verrechnet. IMMOCALL behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den Auftraggeber ausdrücklich vor, wie z.B. die Sperre der betreffenden Dienstleistung

(9) IMMOCALL behält sich die Änderung von Leistungsentgelten vor. Sie kann eine Erhöhung insbesondere in dem Fall vornehmen, in dem sie selbst Preiserhöhungen durch Dritte (z.B. Festnetzbetreiber, Mobilfunknetzbetreiber) oder durch sonstige im gewöhnlichen Betrieb entstandenen Kostenfaktoren ausgesetzt ist.

(10) Änderungen von Leistungsentgelten teilt IMMOCALL dem Auftraggeber in Schrift- oder Textform mit. Weichen diese Änderungen zum Nachteil des Auftraggebers von den bisherigen Regelungen ab, ist er berechtigt, zum jeweiligen Monatsende nach Zugang der Änderungsmitteilung von dem ihm in diesem Falle zustehenden außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, ansonsten gilt die Änderung als genehmigt. Auf die Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung weist IMMOCALL den Auftraggeber in der Mitteilung hin. Die Änderungen werden nicht vor Ablauf des jeweils aktuellen Monats wirksam.

§ 5 Einzug, Sicherung, Verzug, Aufwendungsersatz

(1) Neben der Zahlung per Banküberweisung bietet IMMOCALL weitere Zahlungsmöglichkeiten zur Rechnungsbegleichung durch den Auftraggeber an. In diesen Fällen ermächtigt der Auftraggeber IMMOCALL widerruflich, das Leistungsentgelt nach Fälligkeit entweder von einem durch den Auftraggeber zu benennenden Girokonto einzuziehen. Er verpflichtet sich, soweit notwendig, der IMMOCALL ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Weist ein Konto die erforderliche Deckung nicht auf, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Im Falle einer von Satz 1 abweichenden Zahlungsweise ist IMMOCALL berechtigt, eine Aufwandspauschale von € 3,00 pro Rechnung zzgl. Rücklastschriftgebühren zu verlangen.

(2) Kosten des Geldverkehrs zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten trägt der Auftraggeber. Kann eine Lastschrift mangels Deckung des Kontos, unberechtigter Rücklastschrift durch den Auftraggeber oder aus sonstigen, von IMMOCALL nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, hat er IMMOCALL den für die Rücklastschrift von ihrem Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellten Betrag zu erstatten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Beauftragung besonders kostenauslösender Leistungsmerkmale wie Rufweiterleitung ins Ausland, Sonderrufnummern, Domiziladresse etc., Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft über den Auftraggeber, fehlende Einzugsermächtigung von einem Giro- oder Kreditkartenkonto) ist IMMOCALL berechtigt, zur Sicherung ihrer Leistungsentgeltansprüche die Stellung einer angemessenen Kautions zu verlangen. Ein Anspruch auf Verzinsung der Kautions besteht nicht. Bei Wegfall des Sicherungsgrundes wird die Kautions auf



Verlangen des Auftraggebers innerhalb 10 Tage auf das IMMOCALL hinterlegte Zahlungsmittel zurückgezahlt.

(4) Gerät der Auftraggeber mit Leistungsentgelt in Verzug, ist IMMOCALL unbeschadet weiterer Rechte - insbesondere der Geltendmachung von Verzugszinsen und der Kündigung - berechtigt, nach entsprechender Ankündigung die Leistungen einzustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Grundgebühren bleibt auch in diesem Falle bestehen. Für nach dem Eintritt des Verzugs erforderliche Mahnschreiben wird dem Auftraggeber eine Pauschale von je € 3,00 berechnet.

(5) Ist IMMOCALL gesetzlich oder aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung verpflichtet, Dritten Auskünfte über Gegenstand, Art oder Umfang des Vertragsverhältnisses zu erteilen (z.B. gegenüber Ermittlungsbehörden), so ist sie berechtigt, dem Auftraggeber für den hierfür entstehenden Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € zu berechnen.

§ 6 Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgelts, Gegenansprüche

(1) Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgeltes innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Rechnung direkt an IMMOCALL zu erheben. Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihr nicht innerhalb dieser Frist widersprochen hat. IMMOCALL macht den Auftraggeber auf die Frist und die Folgen der Nichteinhaltung in jeder Rechnung aufmerksam. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Zahlungspflicht bleibt auch im Falle der Erhebung von Einwendungen bestehen, solange IMMOCALL die Einwendungen nicht als berechtigt anerkennt, innerhalb angemessener Frist nicht substantiiert zu den Einwendungen Stellung genommen hat oder die Einwendungen rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, bereits gezahlte Beträge zurück zu fordern (Rücklastschrift).

(3) Gegen Forderungen der IMMOCALL kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts steht dem Auftraggeber nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Datenschutz

IMMOCALL erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Einzelheiten hierzu kann der Auftraggeber jederzeit unter www.telbeco.com/datenschutz abrufen.

§ 8 Haftung

(1) IMMOCALL haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund, sowohl vertraglicher als auch außervertraglicher Art - nur dann, wenn IMMOCALL die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder der Schaden auf der Verletzung einer Pflicht der IMMOCALL, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) beruht. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung der IMMOCALL auf die nach dem Vertragsverhältnis typischen und vorhersehbaren Schäden und ist darüber hinaus auf einen Betrag in Höhe des dreifachen bisherigen durchschnittlichen Monatsumsatzes des jeweiligen Auftraggebers begrenzt. IMMOCALL haftet bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten nicht für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden - vorbehaltlich des Absatzes 2 - ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vermögensschäden, die auf der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen beruhen. Telekommunikationsdienstleistungen sind Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, etwa im Rahmen der Gesprächsweiterleitung. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen. Auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Die Haftung der IMMOCALL für Vermögensschäden, die auf Übermittlungsfehlern zwischen Auftraggebern bzw. ihren Kunden und Mitarbeitern der IMMOCALL beruhen, ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht seinerseits seiner Obliegenheit zur Schadensvermeidung bzw. -minderung nachgekommen ist und/oder Änderungsaufträge auf anderen als den in genannten Kommunikationswegen übermittelt hat.

(4) Die Haftung seitens IMMOCALL für Schäden, die durch Ausfall, Beeinträchtigung oder fehlerhafte Bedienung von Anlagen und Einrichtungen Dritter - insbesondere Telekommunikationsanbietern wie z.B. der N-FON AG oder Mobilfunknetzbetreibern und Service Providern - sowie durch höhere Gewalt verursacht wurden, ist ausgeschlossen, es sei denn, IMMOCALL hat derartige Schäden gemäß Abs. 1 und 2 zu vertreten.



(5) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen IMMOCALL sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände durch den Auftraggeber - jedoch spätestens 5 Jahre nach ihrer Entstehung ohne Rücksicht auf die Kenntnis - vom Auftraggeber geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit sowie bei Haftung wegen Vorsatzes.

(6) Soweit die Haftung der IMMOCALL nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen der IMMOCALL.

§ 9 Kündigung, Tarifwechsel, Änderungen dieser AGB

(1) Die Vertragsparteien können die Dienste jeweils mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum des Abrechnungszeitraums (Monatsende) kündigen. Die Kündigungsfristen verlängern sich bei längerer Vertragslaufzeit für beide Vertragsparteien wie folgt:

- a. ein Jahr nach Vertragsbeginn auf 1 Monate zum Ende eines Abrechnungszeitraums,
- b. drei Jahre nach Vertragsbeginn auf 3 Monate zum Ende eines Abrechnungszeitraums.

Dies gilt auch für gesondert beauftragte Leistungsmerkmale, sofern hierfür nicht abweichende Kündigungsfristen vereinbart sind. Das Recht zur - ggf. fristlosen - Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) IMMOCALL ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn:

- a. der Auftraggeber seine bei Vertragsabschluss angegebene Anschrift ändert und dies der IMMOCALL nicht innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitteilt; als Anschrift gilt nicht die Mitteilung eines Postfaches oder Vergleichbares,
- b. der Auftraggeber mit der Zahlung von Leistungsentgelt aus zwei Rechnungen in Verzug gerät,
- c. der Auftraggeber schuldhaft gegen die Vertragsbedingungen verstößt und den Verstoß nicht in angemessener Frist nach Abmahnung durch IMMOCALL abstellt. Bei erheblichen Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich,
- d. erhebliche und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Geschäftsgebahren des Auftraggebers gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstößt,
- e. über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.



(4) Die Kündigung durch den Auftraggeber ist entweder

- in schriftlicher Form an IMMOCALL c/o TELBECOBusiness e.U., A-6284 Ramsau 160, oder
- in Textform per Fax an +43 (0) 5282. 50700-90 oder per E-Mail an service@immocall.at zu erklären. In allen Fällen erteilt IMMOCALL dem Auftraggeber unverzüglich eine Kündigungsbestätigung.

(5) Die Kündigung durch IMMOCALL kann in Schrift- oder Textform ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Auftraggeber benannte Anschrift gerichtet wurde, dort aber nicht zugestellt werden konnte oder nicht entgegengenommen worden ist.

(6) Die Nichtinanspruchnahme der Dienste der IMMOCALL durch den Auftraggeber kann eine ausdrückliche Kündigung des Vertragsverhältnisses auch dann nicht ersetzen, wenn diese bereits länger anhält.

(7) Der Wechsel in einen anderen Tarif kann jeweils mit einer Frist von drei Werktagen zum Beginn des darauffolgenden Monats beantragt werden. Zusatzleistungen und sonstige Erweiterungen können mit einer Bereitstellungsfrist von max. 48 Stunden hinzugebucht werden

(8) IMMOCALL ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall teilt IMMOCALL dem Auftraggeber die Änderungen in Schrift- oder Textform mit. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb von einem Monat ab Zugang der Mitteilung der Änderung nicht, werden die geänderten Bedingungen Vertragsbestandteil. Im Falle des Widerspruchs verbleibt es bei der ursprünglichen Regelung. Auf die Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung weist IMMOCALL den Auftraggeber in der Mitteilung hin.

(9) Führt IMMOCALL neue Dienste ein, so können hierfür ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt werden.

§ 10 Form von Willenserklärungen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Soweit nach diesen AGB die Textform erforderlich ist, gilt diese durch IMMOCALL in jedem Fall als gewahrt, wenn die Erklärung dem Auftraggeber in elektronischer Form in sein Kunden-Portal unter www.immocall.at übermittelt wurde. Die Erklärung gilt, auch wenn sie vom Auftraggeber nicht abgerufen wurde, spätestens zwei Wochen nach Eingang als zugegangen. Dies gilt auch für alle übrigen Erklärungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses, soweit nicht eine strengere Form als die der Textform - hierzu zählt insbesondere die Schriftform - erforderlich ist.



(2) IMMOCALL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, soweit berechnigte Interessen des Auftraggebers dem nicht entgegenstehen, der Dritte insbesondere eine vertragsgemäße Erbringung der Dienste gewährleistet und keine Zweifel an seiner Solvenz und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen. Der Auftraggeber ist im Falle der Vertragsübertragung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechnigt. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber der Übertragung nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über die Vertragsübertragung widerspricht. Auf die Bedeutung seines Verhaltens wird der Auftraggeber in der Mitteilung besonders hingewiesen. Vor Ablauf der Monatsfrist wird die Vertragsübertragung nicht wirksam.

(3) Verbindliche Fassung dieser AGB ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache. Nur diese Fassung ist für den Inhalt dieser AGB und die Rechte und Pflichten aus ihnen maßgeblich. Fassungen in anderen Sprachen sind unverbindliche Übersetzungen, die lediglich Informationszwecken dienen.

(4) Für die Rechtsbeziehung zwischen IMMOCALL und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - auch für die Bestimmung von Tageszeiten, Feiertagen oder sonstigen zeitlichen oder räumlichen Faktoren.

(5) Soweit die Parteien darüber verfügen können ist Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Ansprüche der Parteien und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der IMMOCALL, vertreten durch die TELBECO Business e.U. mit Gerichtsstand LG Innsbruck. Die Parteien können jeweils auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

(6) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde.

Bei Fragen zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice, kostenlos unter: 0800 22 84 222 oder per E-Mail: service@immocall.at